

Bescheid

I. Spruch

1. Der **Lokalradio Innsbruck GmbH** (FN 160418 i m beim Landesgericht Innsbruck), vertreten durch Dr. Michael Krüger Rechtsanwalt GmbH, Seilergasse 4/15, 1010 Wien, wird gemäß § 10 Abs. 1 Z 4 iVm § 12 Abs. 1 Privatradiogesetz (PrR-G), BGBl. I Nr. 20/2001 idF BGBl. I Nr. 169/2004, iVm § 54 Abs. 3 Z 1 und Abs. 5 Telekommunikationsgesetz 2003 (TKG 2003), BGBl. I Nr. 70/2003 idF BGBl. I Nr. 133/2005, die in Beilage 1, welche einen Bestandteil des Spruchs dieses Bescheides bildet, beschriebene Übertragungskapazität „JENBACH 3 - Kanzelkehre 104,1 MHz“, zur Erweiterung ihres mit Bescheid des Bundeskommunikationssenats vom 25.11.2005, GZ 611.142/0001-BKS/2005, zugeteilten Versorgungsgebietes „Innsbruck 92,9 MHz“ zugeordnet.

Der Name des Versorgungsgebietes lautet nunmehr „Innsbruck und Teile des Tiroler Unterlandes“. Es umfasst die Landeshauptstadt Innsbruck und die Gemeinden der Bezirke Innsbruck Land, Schwaz und Kufstein, soweit diese durch die zugeordneten Übertragungskapazitäten versorgt werden können.

2. Der Lokalradio Innsbruck GmbH wird gemäß § 74 Abs. 1 iVm § 81 Abs. 2 und 5 TKG 2003 iVm § 3 Abs. 1 und 2 PrR-G für die Dauer der aufrechten Zulassung gemäß dem Bescheid des Bundeskommunikationssenats vom 25.11.2005, GZ 611.142/0001-BKS/2005, die Bewilligung zur Errichtung und zum Betrieb der im technischen Anlageblatt (Beilage 1) beschriebenen Funkanlage zur Veranstaltung von Hörfunk erteilt.
3. Bis zum Abschluss des Koordinierungsverfahrens gilt die Bewilligung gemäß Spruchpunkt 2. gemäß § 81 Abs. 6 TKG 2003 mit der Auflage, dass sie nur zu Versuchszwecken ausgeübt werden darf und jederzeit widerrufen werden kann.
4. Gemäß § 81 Abs. 6 TKG 2003 wird die Auflage erteilt, dass der Bewilligungsinhaber für den Fall von auftretenden Störungen, welche durch die Inbetriebnahme der Funkanlage verursacht werden, geeignete Maßnahmen zu ergreifen hat, um diese Störungen umgehend zu beseitigen.

5. Mit dem positiven Abschluss des Koordinierungsverfahrens entfallen die Auflagen gemäß den Spruchpunkten 3. und 4. Mit dem negativen Abschluss des Koordinierungsverfahrens erlischt die Bewilligung gemäß Spruchpunkt 2.
6. Der Antrag der **Radio Starlet Programm- und Werbegesellschaft mbH** (HRB 3021 beim Amtsgericht Fürth, Bayern), Karolinenstraße 32, D-90763 Fürth/Bayern, vom 19.05.2006, auf Erteilung einer Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms unter Nutzung der Übertragungskapazität „JENBACH 3 - Kanzelkehre 104,1 MHz“, wird gemäß § 10 Abs. 1 Z 4 PrR-G zurückgewiesen.
7. Der Eventualantrag der **Radio Starlet Programm- und Werbegesellschaft mbH** auf Zuordnung der Übertragungskapazität „JENBACH 3 - Kanzelkehre 104,1 MHz“ zur Erweiterung der bestehenden Versorgungsgebietes „Spittal an der Drau“ wird gemäß § 10 Abs. 1 Z 4 PrR-G abgewiesen.
8. Der Eventualantrag der **Radio Starlet Programm- und Werbegesellschaft mbH** auf Zuordnung der Übertragungskapazität „JENBACH 3 - Kanzelkehre 104,1 MHz“ zur Erweiterung ihres aufgrund der Veranstaltung eines über den digitalen Satelliten ASTRA 1H SES verbreiteten Hörfunkprogramms bestehenden „Versorgungsgebietes“ wird gemäß § 10 Abs. 1 Z 4 iVm § 2 Z 3 iVm Z 4 PrR-G zurückgewiesen.

II. Begründung

1 Gang des Verfahrens

Am 22.11.2005 langte bei der KommAustria ein Antrag der **Lokalradio Innsbruck GmbH**, datiert vom 21.11.2005, auf Zuordnung der Übertragungskapazität „JENBACH 3 - Kanzelkehre 104,1 MHz“ zur Erweiterung ihres bestehenden Versorgungsgebietes „Innsbruck 92,9 MHz“ ein.

Mit Datum vom 25.11.2005 erging ein Mängelbehebungsauftrag an die Lokalradio Innsbruck GmbH, in dem gemäß § 12 Abs. 2 PrR-G iVm § 10 Abs. 1 Z 4 PrR-G erforderliche Angaben sowie Angaben über die nachweislich für die Erstellung des technischen Konzepts angefallenen Aufwendungen nachgefordert wurden.

Mit Schreiben vom 11.12.2005 wurden von der Lokalradio Innsbruck GmbH die im Mängelbehebungsauftrag nachgeforderten Angaben beigebracht.

Mit Schreiben vom 11.01.2006 wurde die Lokalradio Innsbruck GmbH über die Einleitung eines Verfahrens zur internationalen Koordinierung der Übertragungskapazität informiert.

Mit Schreiben vom 13.02.2006 wurde der Antrag dahingehend geändert, dass ein geändertes technisches Konzept mit einer reduzierten technischen Reichweite eingereicht wurde.

Nach Prüfung der fernmeldetechnischen Realisierbarkeit des Antrags teilte die Abteilung Frequenzmanagement der RTR-GmbH mit Schreiben vom 22.03.2006 mit, dass das aufgrund der erforderlichen Umkoordinierung durchzuführende Befragungsverfahren der

Nachbarverwaltungen in KW 12 positiv abgeschlossen wurde und ein Versuchsbetrieb gemäß VO-Funk 15.14. bewilligt werden könne (KOA 1.544/06-002).

Die verfahrensgegenständliche Übertragungskapazität war daher gemäß § 13 PrR-G auszuschreiben. Am 27.03.2006 erfolgte gemäß § 13 Abs. 1 Z 3 in Verbindung mit § 13 Abs. 2 und 3 PrR-G eine beschränkte Ausschreibung der Übertragungskapazität durch Veröffentlichung im Amtsblatt zur Wiener Zeitung, in den weiteren Tageszeitungen Tiroler Tageszeitung und der Tirol-Ausgabe der Kronen Zeitung sowie auf der Website der KommAustria unter <http://www.rtr.at>. Das Ende der Antragsfrist wurde mit 01.06.2006, 13 Uhr, bestimmt. Mit Schreiben vom selben Tag wurde die Lokalradio Innsbruck GmbH von der Ausschreibung verständigt.

Am 22.05.2006 langte der auf den 19.05.2006 datierte Antrag der Radio Starlet Programm- und Werbegesellschaft mbH ein.

Am 22.08.2006 wurde Thomas Janiczek von der Abteilung Rundfunkfrequenzmanagement der RTR-GmbH mit der Erstellung eines frequenztechnischen Gutachtens hinsichtlich der technischen Realisierbarkeit der beantragten Konzepte beauftragt.

Mit Schreiben vom 06.09.2006 wurde das Gutachten an die beiden Parteien übermittelt und ihnen Gelegenheit zur Stellungnahme eingeräumt.

Mit Schreiben vom 07.09.2006 wurde der Tiroler Landesregierung gemäß § 23 Abs. 1 und 2 PrR-G Gelegenheit zur Stellungnahme eingeräumt.

Mit Schreiben vom 10.10.2006 nahm die Tiroler Landesregierung dahingehend Stellung, dass sie das Ansuchen der Lokalradio Innsbruck GmbH als besonders unterstützenswert ansieht. Weitere Ausführungen wurden nicht gemacht.

Die Stellungnahme der Tiroler Landesregierung und die Empfehlung des Rundfunkbeirates – in seiner Sitzung am 06.09.2006 hat der Rundfunkbeirat einstimmig die Zuordnung der gegenständlichen Übertragungskapazität an die Lokalradio Innsbruck GmbH empfohlen – wurden den Parteien mit Schreiben vom 11.10.2006 zugestellt.

2 Sachverhalt

Aufgrund der Anträge sowie des durchgeführten Ermittlungsverfahrens steht folgender entscheidungswesentlicher Sachverhalt fest:

2.1 Beantragte Übertragungskapazität

Für die verfahrensgegenständliche Übertragungskapazität wurde ein internationales Koordinierungsverfahren positiv abgeschlossen. Es besteht ein Eintrag im Genfer Plan.

Das durch die verfahrensgegenständliche Übertragungskapazität „JENBACH 3 - Kanzelkehre 104,1 MHz“ versorgbare Gebiet liegt im Bundesland Tirol und inkludiert Teile der Gemeinde Schwaz und Gebiete innabwärts. Mit dieser Übertragungskapazität können etwa 43.000 Personen erreicht werden.

Messungen der RTR-GmbH im Februar 2004 im Raum Jenbach/Schwaz ergaben, dass die Stadt Schwaz teilweise im abgeschatteten Bereiche des Senders Jenbach 3 liegt und somit als nicht voll versorgt betrachtet werden kann. Zusätzlich treten erhebliche Reflexionen aufgrund der topographischen Gegebenheiten im Gebiet rund um Schwaz auf.

2.2 Im Versorgungsgebiet terrestrisch verbreitete Hörfunkprogramme

Das gegenständliche Versorgungsgebiet wird durch folgende ORF-Programme mit den im Folgenden angeführten Programmformaten versorgt:

Ö1

Zielgruppe: Alle an Kultur interessierten Österreicher ab 18 Jahren
Musikformat: Hauptsächlich klassische Musik aber auch Jazz, Weltmusik und Volksmusik
Nachrichten: Nachrichten zur vollen Stunde; ausführliche Journale um 7.00, 8.00, 12.00, 18.00, 22.00 und 0.00 Uhr
Programm: Kultur, Literatur, Wissenschaft, gesellschaftliche Themen, Religion, gehobene Unterhaltung, Kabarett

Radio Tirol

Zielgruppe: Tiroler ab 35 Jahren
Musikformat: Schlager, Oldies, Evergreens
Nachrichten: News zur vollen Stunde mit internationalen und zur halben Stunde mit lokalen Nachrichten, Wetter, Verkehr, Sport
Programm: Tirol-spezifische Information, Unterhaltung, Landeskultur, Service

Ö3

Zielgruppe: Österreicher 14 bis 49 Jahre (Kernzielgruppe: 14 bis 34 Jahre)
Musikformat: Hot AC, Hitradio mit den größten Hits der 80er und 90er Jahre
Nachrichten: Volle Information zur vollen Stunde, Wetter, Schlagzeilen zur halben Stunde; schnellster Verkehrservice Österreichs, Sport
Programm: People you like, Music you love, News you can use

FM4

Zielgruppe: Österreicher 14 bis 29 Jahre
Musikformat: Aktuelle Musik abseits des Mainstreams: Alternative Music, House, Soul, Heavy Rock, Hip Hop, Reggae, Funk, usw.
Nachrichten: Zwischen 06.00 und 18.00 Uhr. Nachrichten in englischer Sprache zu jeder vollen Stunde. Deutschsprachige Schlagzeilen zu jeder halben Stunde, französische um 09.30 Uhr.
Programm: Reportagen aus der Pop- und Jugendkultur, Radio-Comedy und Satire; Event-Radio

Das gegenständliche Versorgungsgebiet wird durch folgenden Privatradioveranstalter versorgt:

KRONEHIT (KRONEHIT Radio BetriebsgmbH.)

Das Programm ist ein 24 Stunden-Vollprogramm im AC-Format, welches unter der Bezeichnung "KRONEHIT" verbreitet wird und sich als Unterhaltungssender für erwachsene Österreicherinnen und Österreicher versteht. Neben den Programmschwerpunkten Musik,

unterhaltende Information aus Österreich und der Welt sowie zielgruppenrelevanter Content (Sport, Veranstaltungen, etc..) beinhaltet das Programm auch Serviceanteile (z.B. Wetter- und Verkehrsinformationen). Das Programm wird bundesweit einheitlich ausgestrahlt; regionale und lokale Ausstiege erfolgen im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten gemäß redaktionellen Erfordernissen und wirtschaftlicher Zweckmäßigkeit.

Antenne Tirol – Unterland (Antenne Salzburg GmbH)

Das 24 Stunden Vollprogramm ist ein bis auf die nationalen und internationalen Nachrichten eigengestaltetes Programm mit lokalem Bezug. Das Wortprogramm umfasst lokale Nachrichten, Servicemeldungen wie Wetter, Verkehr, Veranstaltungen, Nachberichterstattung, Studiogespräche, Interviews sowie regelmäßige Sprechstunden mit Personen aus Kultur, Politik, Sport, usw. Das Musikprogramm umfasst Oldies und Schlagerhits inklusive Austro-Pop.

Life Radio Tirol (Schlüsselverlag J.S. Moser GmbH)

Das 24 Stunden Vollprogramm ist ein auf den Tiroler Raum abgestimmtes und erstelltes Musikformat mit Schwerpunkt auf der österreichischen Musikszene; das Verhältnis Musik zu Wort beträgt 65-75% zu 35-25%. Das Wortprogramm inkludiert Nachrichten aus der Region Tirol und den angrenzenden Gebieten, einen detaillierten Verkehrsdienst für Tirol und angrenzende Gebiete, sowie Servicedienste (Regionalwetter, Schneeberichte usw.), Kulturberichterstattung aus allen Ländern, Regionalsport, daneben aber auch internationale Nachrichten sowie internationale Sportmeldungen.

U1 Radio Unterland (Unterländer Lokalradio GmbH)

Das 24 Stunden Vollprogramm ist ein eigengestaltetes Programm - lediglich die nationalen und internationalen Nachrichten werden zugekauft - mit starkem lokalen Bezug im Wort- und Musikprogramm. Das Wortprogramm umfasst im Wesentlichen Nachrichten, eine Tierecke, eine Jobbörse, Diskussionssendungen, aber auch Sendereihen zu lokalen Ereignissen. Das Musikprogramm setzt sich aus Schlagern, Oldies und Evergreens, sowie aus volkstümlichen Musikelementen zusammen.

2.3 Zu den einzelnen Antragstellern

2.3.1 Radio Starlet Programm- und Werbegesellschaft mbH

Antrag

Der Antrag der Radio Starlet Programm- und Werbegesellschaft mbH richtet sich auf Erteilung einer Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms unter Nutzung der verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazität.

Weiters wurden zwei Eventualanträge gestellt. Einer ist auf Zuordnung der gegenständlichen Übertragungskapazität zur Erweiterung des bestehenden Versorgungsgebietes „Republik Österreich“ und einer auf Erweiterung des bestehenden Versorgungsgebietes „Spittal an der Drau“ gerichtet.

Gesellschaftsstruktur und Beteiligungen

Die Radio Starlet Programm- und Werbegesellschaft mbH ist eine zu HRB 3021 im Handelsregister des Amtsgerichtes Fürth/Bayern eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Fürth/Bayern. Gesellschafter sind die deutschen Staatsbürger Herr Michael Meister (zu 97 %) und Herr Gerald Kappler (zu 3 %). Das in voller Höhe einbezahlte Stammkapital beträgt EUR 500.000. Darüber hinaus bestehen stille Beteiligungen in der Höhe von insgesamt EUR 503.622,50, die vom geschäftsführenden Gesellschafter Michael Meister (EUR 281.210,53), dessen Vater Hans Meister (EUR 178.952,16), Herrn Klaus Backer (EUR 25.564,59) und Herrn Christian Graf (EUR 17.895,22) erbracht wurden. Geschäftsführender Gesellschafter ist seit 1985 Michael Meister.

Die Radio Starlet Programm- und Werbegesellschaft mbH ist an der Starlet Media AG, einer zu HRB 9383 im Handelsregister des Amtsgerichtes Fürth/Bayern eingetragenen Aktiengesellschaft mit Sitz in Fürth/Bayern und einem Grundkapital in der Höhe von 3,75 Mio. zu 16,59 %, an der Verein „Mehrsprachiges Offenes Radio – MORA“ & Partner GmbH zu 6,6 % und an der Mittelfränkischen Medienbetriebsgesellschaft m.b.H. Region in Nürnberg zu 0,9 % beteiligt. Herr Michael Meister ist zugleich alleiniger Vorstand der Starlet Media AG und über seine 100%ige Beteiligung an der media marketing rundfunkwerbung GmbH, einer zu HRB 3841 im Handelsregister des Amtsgerichtes Fürth/Bayern eingetragenen Gesellschaft mit beschränkter Haftung nach deutschem Recht mit Sitz in Herzogenaurach und einem Stammkapital in der Höhe von EUR 30.000, zu 29,21 % an der Starlet Media AG beteiligt. Zum Zeitpunkt der Antragstellung bestanden Beteiligungen von atypischen stillen Gesellschaftern in der Höhe von EUR 1.168.500 und Genussrechte in der Höhe von EUR 770.260. Darüber hinaus ist Michael Meister zu 14,68% an der Bodensee Privatrado GmbH, deren Geschäftsführer er auch ist, beteiligt. Die Bodensee Privatrado GmbH hält derzeit keine Zulassung.

Bisherige Tätigkeit als Rundfunkveranstalter

Der Radio Starlet Programm- und Werbegesellschaft mbH wurde mit Bescheid der Regionalradio- und Kabelrundfunkbehörde vom 02.12.1997, GZ 611.212/10-RRB/97, eine Zulassung zur Veranstaltung von Hörfunk für das Versorgungsgebiet „Spittal an der Drau“ für die Dauer vom 01.04.1998 bis zum 31.03.2005 erteilt. Mit § 25a Abs. 1 Regionalradiogesetz idF BGBl. I Nr. 160/1999 wurde die Dauer der Zulassung gesetzlich auf zehn Jahre verlängert.

Mit Bescheid der KommAustria vom 18.03.2005, KOA 1.214/05-003, wurde der Radio Starlet Programm- und Werbegesellschaft mbH die Übertragungskapazität „LIND DRAUTAL 102,3 MHz“ zur Erweiterung des Versorgungsgebietes „Spittal an der Drau“ zugeordnet. Der Bescheid ist rechtskräftig.

Die Radio Starlet Programm- und Werbegesellschaft mbH betreibt daher zurzeit die Sender SPITTAL DRAU 4, 102,5 MHz und LIND DRAUTAL, 102,3 MHz.

Mit Bescheid der KommAustria vom 07.06.2005, KOA 2.100/05-029, wurde der Radio Starlet Programm- und Werbegesellschaft mbH weiters die Zulassung zur Veranstaltung eines über den digitalen Satelliten ASTRA 1H SES, Transponder 115, Position 19,2°, Frequenz 12,663 GHz, unverschlüsselt verbreiteten Hörfunkprogramms für die Dauer von zehn Jahren rechtskräftig erteilt.

Bei dem in der Zulassung festgelegten Programm handelt es sich um ein „24h-Spartenprogramm in deutscher Sprache in der Sparte Country-, Western und Rockmusik für eine Kernzielgruppe der 25- bis 65-Jährigen, insbesondere Fernfahrer. Das Programm ist – mit Ausnahme von O-Ton-Einspielungen von Presseagenturen innerhalb der Nachrichten – zu 100 % eigenproduziert. Der Wortanteil liegt zwischen 5 % und 25 % und beinhaltet

Nachrichten, Informations- und Unterhaltungssendungen aus der Country- und Fernfahrerszene, welche während insgesamt zwölf Stunden am Tag (ausgenommen von Samstag Abend bis Sonntag Abend) live moderiert werden. Werbung wird zusätzlich und in Blocks gesendet.“

Mit Bescheid des Bundeskommunikationssenates vom 22.01.2003, GZ 611.036/001-BKS/2002, wurde gemäß § 25 Abs. 1 in Verbindung mit § 28 Abs. 2 PrR-G rechtskräftig festgestellt, dass die Radio Starlet Programm- und Werbegesellschaft mbH im Versorgungsgebiet „Spittal an der Drau“ seit April 1999 den Charakter des von ihr im Antrag auf Zulassung dargestellten und in der Zulassung genehmigten Programms grundlegend verändert hat. Der Radio Starlet wurde gemäß § 28 Abs. 4 Z 1 PrR-G aufgetragen, binnen einer Frist von acht Wochen ab Rechtskraft des Bescheides den rechtmäßigen Zustand herzustellen. Eine gegen diesen Bescheid gerichtete Beschwerde wurde vom VwGH am 20.09.2004, 2003/04/0028-8, als unbegründet abgewiesen.

Die Radio Starlet Programm- und Werbegesellschaft mbH ist auch Inhaberin einer durch die Landesanstalt für Kommunikation Baden-Württemberg erteilten Zulassung zur Veranstaltung eines nationalen Hörfunkprogramms sowie mehrerer Zulassungen zur Verbreitung analoger Frequenzen sowie digitaler Übertragungskapazitäten in Deutschland. Insbesondere ist das Programm von Radio Starlet digital in Niedersachsen, Hamburg, Bremen, Sachsen-Anhalt, Baden Württemberg und in Teilen Bayerns sowie im Saarland und bald auch im Großraum von Frankfurt am Main empfangbar; über Mittelwelle wird das Programm bereits von Jülich 702 kHz, Nordkirchen 855 und Stuttgart 738 abgestrahlt (gesamte technische Reichweite: 32 Millionen) und per Ende April oder Anfang Mai voraussichtlich auch von Purg 531 (weitere 10 Millionen). Bei Betrachtung der gesamten technischen Reichweite der Radio Starlet, Bereinigung derselben um Doppelversorgungen sowie Beschränkung der Verbreitung über die ASTRA-Zulassung auf Haushalte, die entsprechende Empfangsmöglichkeiten haben, und Einberechnung der Verbreitung im Rahmen des DVB-T Betriebes in Berlin liegt die technische Reichweite der Radio Starlet bei 50 Millionen.

Geplantes Programm

Die Radio Starlet Programm- und Werbegesellschaft mbH plant, mit der gegenständlichen Übertragungskapazität ihr bestehendes Programm „Truck Radio“ im Versorgungsgebiet weiterzuverbreiten. Die Übertragungskapazität sieht sie als weiteren Baustein für den Ausbau ihres Sendernetzes, deren Betrieb keine nennenswerten Zusatzkosten verursache.

Das weiterzuverbreitende Programm „TruckRadio“ ist ein 24 Stunden Country- und Rock-Programm für die Kernzielgruppe der 25- bis 65-Jährigen. Wichtiger als die Abgrenzung nach Alterszielgruppen ist für die Radio Starlet Programm- und Werbegesellschaft mbH jedoch die Vermarktung der Konsumententypologie: selbstbewusst, eigenständig, genussorientiert, naturverbunden und mit einem ausgeprägten Interesse an Country-Feeling und Amerika. Mit dem Programm soll vor allem eine an melodiöser Musik und kurzweiligen Informationen aus der Country-Szene sowie dem Verkehrsgeschehen, insbesondere im Fernverkehr, interessierte Zielgruppe angesprochen werden. Die Zielgruppe der Fernfahrer ist für Radio Starlet besonders bedeutend. Darüber hinaus ist die Zielgruppe zu etwa 65% männlich, hat zu etwa 50% mittlere und höhere Schulbildung, hat zu etwa 85% ein Haushaltseinkommen von über EUR 2.000 und ist an den Themen KFZ, Freizeit, Sport, Musik und Reisen interessiert.

Das Musikprogramm besteht nahezu ausschließlich aus Musikstücken, die ihren Ursprung in der Country- und Westernmusik und im Rock bzw. Rock'n Roll finden und geht von den Formaten „Country- und Truckermusik“ und „AOR“ (Album-orientierte Rockmusik) aus. Der Wortanteil soll je nach Tageszeit zwischen 5% und 25% liegen: Geplant ist ein umfassendes Nachrichten-, Service- und Informationsangebot. Im Hinblick auf die Moderation soll bei der Besetzung der Sendeschienen besonders auch truckerspezifischen Hörgewohnheiten im

Tagesverlauf Rechnung getragen werden, wobei die live-moderierte Nacht eine besondere Rolle spielt. Es handelt sich bei dem vorgesehenen Programmkonzept insgesamt also um eines, welches sehr stark auf Fernfahrer und Berufskraftfahrer ausgerichtet ist, sowohl durch die Musikrichtung, als auch durch die in den Wortprogrammen transportierte Information. Es soll Mantelprogramm aus Deutschland zugespielt werden.

Die Radio Starlet Programm- und Werbegesellschaft mbH möchte mit der gegenständlichen Übertragungskapazität die Inntalautobahn versorgen, deren besondere Bedeutung für den West-Ost-Transitverkehr sie herausstreicht

Fachliche Voraussetzungen

In fachlicher Hinsicht verweist die Radio Starlet Programm- und Werbegesellschaft mbH darauf, dass die speziell im Radio-Business gebündelten Erfahrungen der Managementebene die idealen Voraussetzungen für einen erfolgreichen Sendebetrieb unter den Gesichtspunkten der Wirtschaftlichkeit, Professionalität, Programmqualität, Vermarktung und Mitarbeiterschulung bieten:

Der Geschäftsführer der Radio Starlet Programm- und Werbegesellschaft mbH, Michael Meister, studierte Wirtschaftsgeographie und Kommunikationswissenschaft und ist darüber hinaus diplomierter Werbebetriebswirt. Er ist seit 1985 im Privatrundfunk tätig, wobei er unter anderem folgende Positionen durchlief: Geschäftsführer Radio Starlet, Nürnberg; Berater beim Sendestart von Radio N1, Nürnberg; Geschäftsführer des Oldie Senders Radio 5, Fürth; Geschäftsführer Radio Lindau/Bodensee; Marketingleiter beim landesweiten Radio Brocken, Sachsen-Anhalt; Inhaber einer Agentur für Rundfunkwerbung; Seminarleiter von Marketingschulungen.

Der zweite Gesellschafter der Radio Starlet Programm- und Werbegesellschaft mbH, Gerald Kappler, hat Germanistik sowie Journalistik/Kommunikationswissenschaft studiert und ist ebenfalls seit 1985 im Privatrundfunk tätig, wobei er unter anderem folgende Stationen durchlief: Programmverantwortlicher bei Radio Starlet, Aufbau von Radio N1 in Nürnberg, Programmdirektor von Radio 5, Fürth, Chefredakteur und Programmchef bei Hit-Radio N1, Programmkoordinator des Funkhaus Nürnberg. Gerald Kappler übernimmt derzeit keine für den laufenden Betrieb wesentliche Position.

Als Programmverantwortlicher ist Thomas Gsell vorgesehen, der bereits seit 1984 in den Bereichen Print- und AV-Medien sowie in Promotion und Public Relations tätig ist: als Volontär beim Medizin-Fachverlag, als Kongress- und PR-Assistent beim Verlag CMS, Nürnberg, als Studioleiter bei CMS-Radio, 95,8 MHz, Nürnberg, als Morgenmoderator bei Radio Starlet, Nürnberg, als Programmmitarbeiter bei Radio Gong, Nürnberg, als Programm- und PR-Berater bei Radio Lindau/Bodensee, als Leiter Unterhaltung beim Regionalsender Radio Ton, Baden-Württemberg, als Dozent der Tipp Medienpraxis-Akademie für Rundfunkfachleute, als Inhaber einer Agentur für Formatberatung von Hörfunksendern, Audioproduktion und Veranstaltungsmanagement sowie in der Geschäftsführung und als Programmdirektor bei Radio X, Raeren (Belgien). Thomas Gsell ist derzeit Chef vom Dienst und Programmdirektor bei der Radio Starlet Programm- und Werbegesellschaft mbH.

Als Marketingleiter ist Mag. Wolfgang Winter vorgesehen; dieser ist für die gesamte Verkaufsleitung in Deutschland und Österreich zuständig. Mag. Wolfgang Winter durchlief nach seinem Studium der Betriebswirtschaft unter anderem folgende Positionen: Trainee bei Daimler Chrysler, Vertriebstätigkeit für Nutzfahrzeuge bei Daimler Chrysler, fünfjährige Tätigkeit im Vertrieb der BMW AG, seit 2003 Key-Account-Manager Süd bei der starlet media AG und zuständig für den Aufbau des Werbezeitenverkaufs für „TruckRadio“.

Als Verkaufsleiterin soll Frau Anja Fuhrberg fungieren, die u.a. bei Antenne Niedersachsen, Radio Brocken und Spreeradio Berlin (alle Deutschland) einschlägig leitend tätig war.

Christina Matzenauer soll den nationalen Werbezeitenverkauf in Österreich und das geplante Sendestudio in Wien leiten. Christina Matzenauer ist seit 15 Jahren, zuletzt in Schlüsselpositionen, bei Medienagenturen und Unternehmen der Reise- und Touristikbranche in Wien tätig.

Die technische Leitung hat Herr Tobias Oberhofer inne. Er ist Rundfunktechniker und verfügt über langjährige einschlägige Erfahrung in der Hörfunkbranche. Daneben wird mit der Firma Löbel Kommunikationstechnik zusammen gearbeitet. Dort koordiniert Herr Robert Löbel diesen Bereich.

Finanzielle Voraussetzungen

In finanzieller Hinsicht sind das voll einbezahlte Stammkapital der Radio Starlet Programm- und Werbegesellschaft mbH in Höhe von EUR 500.000, die bestehenden stillen Beteiligungen in Höhe von EUR 503.622,50 und die ihr aktuell zur Verfügung stehenden Finanzmittel in Höhe von insgesamt etwa EUR 3,3 Mio. zu beachten. Radio Starlet geht daher davon aus, dass sie den sich ergebenden Kapitalbedarf bankenunabhängig durch Eigenkapital der Gesellschaft und die stillen Beteiligungen decken kann. Darüber hinaus wird auf die Kapitalausstattung der Starlet Media AG sowie der an dieser Gesellschaft bestehenden Beteiligungen von atypisch stillen Gesellschaftern und Genussrechten verwiesen.

Die Radio Starlet Programm- und Werbegesellschaft mbH hat am 19.12.2000 mit der Starlet Media AG einen Geschäftsbesorgungsvertrag geschlossen. In diesem beauftragt die Radio Starlet Programm- und Werbegesellschaft mbH die Starlet Media AG mit der Vermarktung der von der Radio Starlet Programm- und Werbegesellschaft mbH veranstalteten Radioprogramme und überträgt dieser das ausschließliche Recht, diese Vermarktungsrechte zu nutzen und zu verwerten. Die Programmverantwortung und -gestaltung hingegen obliegt der Radio Starlet Programm- und Werbegesellschaft mbH. Die aus der Vermarktung der Radioprogramme erzielten Erlöse stehen zu 95% der Starlet Media AG und zu 5% der Radio Starlet Programm- und Werbegesellschaft mbH zu. Die Starlet Media AG trägt alle Kosten des Sendebetriebs einschließlich Studioteknik, Sendetechnik und Büroausstattung sowie anfallende Programm- und Verwaltungskosten und anfallende Kosten für den Erwerb weiterer Zulassungen.

Die Radio Starlet Programm- und Werbegesellschaft mbH geht in ihrem Businessplan für die verfahrensgegenständliche Übertragungskapazität von regionalen Werbeeinnahmen in Höhe von EUR 30.000 für das erste Geschäftsjahr aus, die sich in den folgenden vier Jahren jeweils um EUR 5.000 erhöhen. Die für drei in Aussicht genommenen Übertragungskapazitäten angeführten überregionalen Werbeerlöse wurden nicht aufgeschlüsselt, weshalb nicht ersichtlich ist, welcher Anteil auf die gegenständliche Übertragungskapazität entfällt.

Die Radio Starlet Programm- und Werbegesellschaft mbH geht davon aus, dass der zu erwartende Marktanteil im Hörfunkwerbemarkt 5% bis maximal 10% nicht übersteigen wird.

Organisatorische Voraussetzungen

In organisatorischer Hinsicht ist für Jenbach kein eigenes Studio vorgesehen. Das Programm kommt aus dem Studio in Fürth/ Bayern und wird nach Bedarf mit regionalen Inhalten bestückt.

Technisches Konzept

Das von der Radio Starlet Programm- und Werbegesellschaft mbH vorgelegte technische Konzept ist fernmeldetechnisch realisierbar. Das mit der verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazität versorgbare Gebiet ist vom bestehenden Versorgungsgebiet der Radio Starlet Programm- und Werbegesellschaft mbH „Spittal an der Drau“ topografisch entkoppelt, sodass sich durch die Hinzunahme des durch die verfahrensgegenständliche Übertragungskapazität versorgten Gebiets kein Gebiet ergibt, in dem ein durchgehender Empfang des Programms der Radio Starlet Programm- und Werbegesellschaft mbH möglich wäre. Doppel- bzw. Mehrfachversorgungen sind damit auszuschließen.

2.3.2 Lokalradio Innsbruck GmbH

Antrag

Der Antrag der Lokalradio Innsbruck GmbH richtet sich auf Zuordnung der gegenständlichen Übertragungskapazität zur Erweiterung ihres bestehenden Versorgungsgebietes „Innsbruck 92,9 MHz“.

Gesellschaftsstruktur und Beteiligungen

Die Lokalradio Innsbruck GmbH ist eine zu FN 160418 i beim Landesgericht Innsbruck eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Innsbruck und einem zur Gänze einbezahlten Stammkapital in der Höhe von ATS 5.000.000. Geschäftsführer ist Herr Karl Gstrein.

Gesellschafter der Lokalradio Innsbruck GmbH sind:

	Gesellschafter	Stammeinlage in EUR	Stammeinlage in %
1	Alfons Döser	ATS 1.250.000	25
2	IVG-Karl Gstrein Gesellschaft m.b.H.	ATS 1.141.000	22,82
3	Baumann Josef GmbH	ATS 815.000	16,3
4	Gstrein – Jaksch – Gstrein Vermietungs GmbH	ATS 500.000	10
5	„Print“-Zeitungsverlag GmbH	ATS 500.000	10
6	Medien-Consulting Ges.m.b.H.	ATS 272.000	5,44
7	Fritz Pfeifer	ATS 272.000	5,44
8	Gstrein – Jaksch – FMZ – GmbH	ATS 250.000	5

Ad 2) Die IVG-Karl Gstrein Gesellschaft m.b.H. ist eine zu FN 57062 s beim Landesgericht Innsbruck eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Imst und einem zur Gänze einbezahlten Stammkapital in der Höhe von ATS 504.000. Geschäftsführer ist Herr Karl Gstrein. Gesellschafter der IVG-Karl Gstrein Gesellschaft m.b.H. sind:

	Gesellschafter	Stammeinlage in EUR	Stammeinlage in % (gerundet)
1	Manfred Krismer	ATS 60.816	16,44
2	Beatrix Krismer	ATS 50.064	9,93
3	Mag. Stefan Krismer	ATS 50.064	9,93
4	Andreas Gstrein	ATS 42.000	8,33
5	Ruth Gstrein	ATS 42.000	8,33
6	Karl Gstrein	ATS 42.000	8,33
7	Hans Jaksch	ATS 42.000	8,33
8	Beate Jaksch	ATS 42.000	8,33
9	Dieter Jaksch	ATS 42.000	8,33
10	Thomas Jaksch	ATS 42.000	8,33
11	Alexandra Lorenz	ATS 42.000	8,33
12	Maria Krismer	ATS 7.056	1,4

Ad 3) Die Baumann Josef GmbH ist eine zu FN 276331 w beim Landesgericht Innsbruck eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Innsbruck und einem zur Gänze einbezahlten Stammkapital in der Höhe von EUR 35.000. Geschäftsführer sind Herr Mag. Josef Baumann und Karl Gstrein. Beide sind selbständig vertretungsbefugt. Gesellschafter der Baumann Josef GmbH sind zu gleichen Teilen die Herren Mag. Josef Baumann, Karl Gstrein, Ing. Hans Jaksch und Burkhard Weber.

Ad 4) Die Gstrein – Jaksch – Gstrein Vermietungs GmbH ist eine zu FN 219553 y beim Landesgericht Innsbruck eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Imst und einem zur Hälfte einbezahlten Stammkapital in der Höhe von EUR 36.000. Geschäftsführer sind Herr Johann Gstrein und Herr Karl Gstrein. Beide sind selbständig vertretungsbefugt. Gesellschafter der Gstrein – Jaksch – Gstrein Vermietungs GmbH sind zu gleichen Teilen die Herren Hans Jaksch, Karl Gstrein und Johann Gstrein.

Ad 5) Die „Print“-Zeitungsverlag GmbH ist eine zu FN 54765 m beim Landesgericht Innsbruck eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Innsbruck und einem zur Gänze einbezahlten Stammkapital in der Höhe von EUR 36.500. Geschäftsführer sind die Herren Dr. Stefan Lassnig, Bernhard Feurstein, Gerhard Fontan und Erich Postl, die jeweils gemeinsam mit einem weiteren Geschäftsführer oder einem Prokuristen vertretungsbefugt sind. Gesellschafter der „Print“-Zeitungsverlag GmbH sind zu gleichen Teilen die JSM Verlagsbeteiligungs GmbH und die Moser Holding Aktiengesellschaft.

Die JSM Verlagsbeteiligungs GmbH ist eine zu FN 262288 v beim Landesgericht Innsbruck eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Innsbruck und einem zur Hälfte einbezahlten Stammkapital in der Höhe von EUR 36.000. Geschäftsführer und Alleingesellschafter ist Herr Mag. Wilfried Stauder.

Die Moser Holding Aktiengesellschaft ist eine zu FN 37129 b beim Landesgericht Innsbruck eingetragene Aktiengesellschaft mit Sitz in Innsbruck.

Ad 6) Die Medien-Consulting Ges.m.b.H. ist eine zu FN 38767 k beim Landesgericht Innsbruck eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Schönberg im Stubaital und einem zur Hälfte einbezahlten Stammkapital in der Höhe von ATS 500.000. Geschäftsführer ist Herr Mag Maximilian F. Wild. Gesellschafter sind zu 24% Herr Mag Maximilian F. Wild und zu 76% Frau Anneliese Koller-Wild.

Ad 8) Die Gstrein – Jaksch – FMZ – GmbH ist eine zu FN 186691 x beim Landesgericht Innsbruck eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Imst und einem zur Gänze einbezahlten Stammkapital in der Höhe von EUR 36.000. Geschäftsführer ist Herr Karl Gstrein. Gesellschafter der Gstrein – Jaksch – FMZ – GmbH sind zu 37,3% Herr Hans

Jaksch, zu jeweils 21,9% Herr Karl Gstrein und Frau Ruth Gstrein und zu 18,8% Frau Beate Jaksch.

Bisherige Tätigkeit als Rundfunkveranstalter

Die Lokalradio Innsbruck GmbH ist gemäß Bescheid des Bundeskommunikationssenates vom 25.11.2005, GZ 611.142/0001-BKS/2005, Inhaberin einer auf zehn Jahre, beginnend ab dem 02.12.2005, erteilten Zulassung zur Verbreitung von terrestrischem Hörfunk im Versorgungsgebiet „Innsbruck 92,9 MHz“, wo sie das Programm „Welle 1 Innsbruck“ ausstrahlt.

Das Hörfunkprogramm „Welle 1 Innsbruck“ umfasst ein eigengestaltetes 24-Stunden Vollprogramm mit hohem Lokal- und Regionalbezug. Das Wortprogramm beinhaltet lokale Nachrichten, Servicemeldungen (Wetter, Verkehr, Veranstaltungen, Studiogespräche, Interviews) und Spezialbeiträge für die avisierte junge Zielgruppe, wie etwa das "Campus-Radio" "Oberschulencharts" und eine "Snow-Boarder-Sendung". Das Musikprogramm ist als Mainstream- "Contemporary Hitradio" - Format gestaltet.

Angaben betreffend die Meinungsvielfalt im Verbreitungsgebiet, die Bevölkerungsdichte, die Wirtschaftlichkeit der Hörfunkveranstaltung, die politischen, sozialen und kulturellen Zusammenhänge und den unmittelbaren Zusammenhang zwischen dem durch die zuzuordnende Übertragungskapazität erreichbaren und dem bestehenden Versorgungsgebiet

Gemäß § 12 Abs. 2 PrR-G hat ein Antrag, der sich auf die Erweiterung eines bestehenden Versorgungsgebietes bezieht, gleichzeitig Angaben zu den Kriterien gemäß § 10 Abs. 1 Z 4 PrR-G, d.s. die Meinungsvielfalt im Verbreitungsgebiet, die Bevölkerungsdichte, die Wirtschaftlichkeit der Hörfunkveranstaltung, die politischen, sozialen und kulturellen Zusammenhänge und dem unmittelbaren Zusammenhang zwischen dem durch die zuzuordnende Übertragungskapazität erreichbaren und dem bestehenden Versorgungsgebiet, zu enthalten.

Die Antragstellerin zeigt auf, welche Hörfunkprogramme im gegenständlichen Versorgungsgebiet empfangbar sind und stellt heraus, dass sie das einzige lokale CHR-Radio in Tirol ist und die 14 bis 39-Jährigen als Zielgruppe hat.

Weiters verweist die Antragstellerin darauf, dass das beantragte Sendegebiet ein nahes Einzugsgebiet der Universität Innsbruck sowie vieler berufsbildender höherer Schulen ist, die in Tirol in der Landeshauptstadt Innsbruck angesiedelt sind. Ein wichtiger inhaltlicher Schwerpunkt im Programm der WELLE 1 sei die Berichterstattung über diese und von diesen genannten Bildungseinrichtungen (Campus-Radios, Schulinfoleisten, WELLE 1 – Community On Air u.a.). Hinzu komme die Berichterstattung über das gesamte kulturelle und gesellschaftliche Umfeld dieser Bildungseinrichtungen.

Schließlich bringt die Antragstellerin vor, dass nicht nur die genannten Bildungseinrichtungen in der Landeshauptstadt angesiedelt sind, sondern auch nahezu alle wichtigen politischen, wirtschaftlichen und kulturellen Ereignisse für die Zielgruppe in Innsbruck stattfinden und führt exemplarisch das Arbeitsplatzangebot, Theater- und Konzertveranstaltungen, Kino und die Funktion Innsbrucks als politisches Zentrum an.

Es bestehe ein massiver Pendlerstrom von Unterland in die Landeshauptstadt an Schülern, Studenten, Werktätigen, welche auch in Ihrer Freizeit das Angebot von WELLE 1 nutzen können.

Politisch, sozial und kulturell ist die Zielgruppe der WELLE 1 orientiert am einzigen größeren urbanen Raum in Tirol, nämlich Innsbruck.

Technisches Konzept

Das von der Lokalradio Innsbruck GmbH vorgelegte technische Konzept ist fernmeldetechnisch realisierbar.

2.4 Stellungnahmen der Landesregierung und des Rundfunkbeirates

In ihrer Stellungnahme gemäß § 23 PrR-G hinsichtlich der Zuordnung der Übertragungskapazität „JENBACH 3 - Kanzelkehre 104,1 MHz“ vom 10.10.2006 sprach sich die Tiroler Landesregierung für die Zuordnung der Übertragungskapazität an die Lokalradio Innsbruck GmbH aus. Eine Begründung wurde nicht gegeben.

Der Rundfunkbeirat, dem gemäß § 4 Abs. 1 KOG Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben wurde, hat sich einstimmig für eine Zuordnung der verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazität „JENBACH 3 - Kanzelkehre 104,1 MHz“ an die Lokalradio Innsbruck GmbH ausgesprochen.

3 Beweiswürdigung

Die Feststellungen ergeben sich aus den eingebrachten Anträgen, den ergänzenden Schriftsätzen sowie den zitierten Akten des Bundeskommunikationssenates und der KommAustria. Die festgestellten gesellschaftsrechtlichen Verhältnisse wurden durch Vorlage von Firmenbuchauszügen und Handelsregisterauszügen nachgewiesen bzw. ergeben sich aus dem offenen Firmenbuch.

Aus dem schlüssigen und nachvollziehbaren sowie unwidersprochen gebliebenen frequenztechnischen Gutachten des Amtssachverständigen Thomas Janiczek vom 05.09.2006, KOA 1.544/06-011, ergeben sich die Feststellungen zur Realisierbarkeit der technischen Konzepte sowie dahingehend, ob die verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazität an die bestehenden Versorgungsgebiete der Antragsteller angrenzt und ob und in welchem Ausmaß aufgrund einer solchen Zuordnung eine Doppelversorgung im Sendegebiet entstehen würde.

Die Antragsinhalte und weiteren Vorbringen der Antragsteller, auf denen die getroffenen Feststellungen im Hinblick auf die fachlichen, finanziellen und organisatorischen Voraussetzungen sowie zum geplanten Programm beruhen, sind im Wesentlichen glaubwürdig.

4 Rechtliche Beurteilung

4.1 Ausschreibung und Behördenzuständigkeit

Gemäß § 31 Abs. 2 PrR-G werden die Aufgaben der Regulierungsbehörde nach dem Privatradiogesetz von der KommAustria wahrgenommen.

Die KommAustria hat mit Veröffentlichung im Amtsblatt zur Wiener Zeitung, in den weiteren Tageszeitungen Tiroler Tageszeitung und der Tirol-Ausgabe der Kronen Zeitung sowie auf der Website der KommAustria (<http://www.rtr.at>) gemäß § 13 Abs. 2 PrR-G am 31.03.2006 die gegenständliche Übertragungskapazität ausgeschrieben.

Gemäß § 13 Abs. 3 PrR-G kann eine Ausschreibung gemäß Abs. 1 Z 3 auf bestehende Hörfunkveranstalter zur Erweiterung bestehender Versorgungsgebiete beschränkt werden, wenn sich der der Ausschreibung zugrunde liegende Antrag auf die Erweiterung eines bestehenden Versorgungsgebiets richtet und die beantragte Übertragungskapazität eine technische Reichweite von weniger als 50.000 Personen aufweist. Da die verfahrensgegenständliche Übertragungskapazität mit einer technischen Reichweite von nur etwa 43.000 Einwohnern diesen Grenzwert nicht überschreitet, wurde die Ausschreibung gemäß § 13 Abs. 3 PrR-G auf bestehende Hörfunkveranstalter beschränkt.

4.2 Rechtzeitigkeit der Anträge

Die in der Ausschreibung festgesetzte Frist endete am 01.06.2006 um 13:00 Uhr. Sämtliche Anträge langten jeweils innerhalb der in der Ausschreibung festgesetzten Frist bei der KommAustria ein.

4.3 Zurückweisung des Antrags und der Eventualanträge der Radio Starlet Programm- und Werbegesellschaft mbH

4.3.1 Antrag der Radio Starlet auf Erteilung einer Zulassung und Schaffung eines neuen Versorgungsgebiets

Die Ausschreibung wurde gemäß § 13 Abs. 3 PrR-G auf bestehende Hörfunkveranstalter beschränkt. In der Ausschreibung wurde daher auch ausdrücklich darauf hingewiesen, bis wann Anträge auf Zuordnung der verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazität zu einem bestehenden Versorgungsgebiet bei der KommAustria einzulangen hatten. Unter Berücksichtigung der durch § 10 Abs. 1 PrR-G festgelegten einzuhaltenden Rangfolge bei der Zuordnung von Übertragungskapazitäten waren daher im gegenständlichen Verfahren lediglich Anträge auf Zuordnung der verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazität zur Verbesserung oder zur Erweiterung eines bestehenden Versorgungsgebiets zulässig.

Die Unzulässigkeit eines Antrags auf Neuschaffung eines Versorgungsgebiets im Fall einer gemäß § 13 Abs. 3 PrR-G erfolgten beschränkten Ausschreibung wurde bereits im IA zur Novelle 2004 (BGBl. I Nr. 97/2004) 430/A BldNR XXII. GP festgehalten, welcher zu § 13 Abs. 3 PrR-G ausführt: „Im Sinne der Zielsetzung, die weitere Schaffung kleiner Versorgungsgebiete möglichst zu vermeiden, wurde in § 13 Abs. 3 des Entwurfs

vorgesehen, die Ausschreibung zu beschränken, wenn lediglich die Erweiterung des Versorgungsgebietes beantragt wurde und die technische Reichweite dieser Erweiterung weniger als 50.000 Personen beträgt. In diesem Fall soll die Ausschreibung – und damit die Antragsbefugnis – lediglich auf Hörfunkveranstalter beschränkt sein. Eine Neuschaffung eines Versorgungsgebietes ist in diesem Fall nicht möglich.“

Der Antrag der Radio Starlet auf Erteilung einer Zulassung und Zuordnung der Übertragungskapazität „JENBACH 3 - Kanzelkehre 104,1 MHz“ zur Neuschaffung eines Versorgungsgebiets war daher unzulässig und folglich zurückzuweisen.

4.3.2 Antrag auf Erweiterung des bestehenden Versorgungsgebiets „Spittal an der Drau“

Der Eventualantrag der Radio Starlet Programm- und Werbegesellschaft mbH auf Erweiterung des bestehenden Versorgungsgebietes „Spittal an der Drau“ war mangels Gewährleistung eines unmittelbaren Zusammenhangs mit dem bestehenden Versorgungsgebiet gemäß § 10 Abs. 1 Z 4 3. Satz PrR-G abzuweisen.

Das mit der verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazität „JENBACH 3 - Kanzelkehre 104,1 MHz“ versorgbare Gebiet ist vom bestehenden Versorgungsgebiet der Radio Starlet Programm- und Werbegesellschaft mbH „Spittal an der Drau“ topografisch entkoppelt, sodass sich durch die Hinzunahme des durch die Übertragungskapazität „JENBACH 3 - Kanzelkehre 104,1 MHz“ versorgten Gebiets kein Gebiet ergibt, in dem ein durchgehender Empfang des von der Antragstellerin ausgestrahlten Programms möglich wäre. Die Zuordnung der Übertragungskapazität „JENBACH 3 - Kanzelkehre 104,1 MHz“ zum bestehenden Versorgungsgebiet der Radio Starlet Programm- und Werbegesellschaft mbH würde somit aufgrund der Topografie nicht zu einem zusammenhängenden Versorgungsgebiet führen.

Gemäß § 10 Abs. 1 Z 4 3. Satz PrR-G ist jedoch für die Erweiterung eines Versorgungsgebiets Voraussetzung, dass durch die Zuordnung ein unmittelbarer Zusammenhang mit dem bestehenden Versorgungsgebiet gewährleistet ist. Der IA zur Novelle 2004 (BGBl. I Nr. 97/2004) 430/A BlgNR XXII. GP führt in diesem Zusammenhang aus: *„Eine Erweiterung kommt nach der Z 4 dann in Frage, wenn mit dem durch die hinzutretende Übertragungskapazität erreichten Gebiet ein Zusammenhang mit dem bestehenden Versorgungsgebiet gewährleistet werden kann. Im Sinne der vom Bundeskommunikationssenat mit Bescheid GZ 611.091/004-BKS/2003 begonnenen und mit GZ 611.094/001-BKS/2003 fortgesetzten Rechtsprechung, darf das Kriterium des Zusammenhangs aber nicht überspannt werden.“*

Mit den zitierten Entscheidungen hat der Bundeskommunikationssenat ausgesprochen, dass es nicht darum gehen kann, allfällige Lücken zwischen den durch die einzelnen Übertragungskapazitäten erreichten Gebieten in Metern oder Kilometern zu messen und ab einer bestimmten Größe derartiger (allenfalls durch Tunnel bewirkter) Lücken von einer „Unterbrechung“ auszugehen, die den Zusammenhang der Versorgungsgebiete ausschließt. Vielmehr gehe es darum, inwieweit die beiden Versorgungsgebiete prinzipiell zueinander die in § 10 Abs. 1 Z 4 PrR-G genannten Zusammenhänge aufweisen.

Bei Anträgen auf Erweiterung eines bestehenden Versorgungsgebietes ist somit insbesondere darauf abzustellen, inwieweit das durch die beantragte Übertragungskapazität erreichbare Gebiet und das bestehende Versorgungsgebiet des Antragstellers prinzipiell zueinander die in § 10 Abs. 1 Z 4 PrR-G genannten Zusammenhänge aufweisen. Ein sozialer, kultureller und politischer Zusammenhang, wie er bei der Auswahl zwischen Neuschaffung und Erweiterung eines Versorgungsgebietes gemäß § 10 Abs. 1 Z 4 PrR-G zu

berücksichtigen wäre, ist zwischen dem durch die Übertragungskapazität „JENBACH 3 - Kanzelkehre 104,1 MHz“ versorgten Gebiet und dem bestehenden Versorgungsgebiet der Radio Starlet Programm- und Werbegesellschaft mbH „Spittal an der Drau“ nicht ersichtlich.

Im Falle einer Zuordnung der beantragten Übertragungskapazität an die Radio Starlet Programm- und Werbegesellschaft mbH würde daher weder in geographischer noch in sozialer, kultureller oder politischer Hinsicht ein zusammenhängendes Gebiet entstehen. Der Eventualantrag der Radio Starlet Programm- und Werbegesellschaft mbH auf Zuordnung der beantragten Übertragungskapazität „JENBACH 3 - Kanzelkehre 104,1 MHz“ zu ihrem bestehenden Versorgungsgebiet „Spittal an der Drau“ war daher abzuweisen.

4.3.3 Antrag auf Erweiterung des aufgrund der Veranstaltung eines Hörfunkprogramms via Satellit bestehenden „Versorgungsgebietes“

Der unter Verweis auf die der Radio Starlet Programm- und Werbegesellschaft mbH von der KommAustria erteilten Zulassung vom 07.06.2005, KOA 2.100/05-029, erfolgte zweite Eventualantrag der Radio Starlet Programm- und Werbegesellschaft mbH auf Zuordnung der Übertragungskapazität „JENBACH 3 - Kanzelkehre 104,1 MHz“ zur Erweiterung ihres „Versorgungsgebietes“ ASTRA 1H zielt offenbar auf die Erweiterung des - aufgrund der Veranstaltung durch die Radio Starlet Programm- und Werbegesellschaft mbH eines über den digitalen Satelliten ASTRA 1H verbreiteten Hörfunkprogramms - bestehenden „Versorgungsgebietes“ ab.

Unter einem Versorgungsgebiet iSd PrR-G ist jedoch entsprechend der Legaldefinitionen des § 2 Z 3 iVm Z 4 PrR-G ausschließlich jener geografische Raum zu verstehen, welcher in einer Zulassung durch Angabe der zu versorgenden Gemeindegebiete sowie der technischen Parameter für die terrestrische Ausstrahlung von Hörfunkprogrammen umschrieben wird. So lauten die § 2 Z 3 und Z 4 PrR-G wörtlich:

Begriffsbestimmungen

§ 2. Im Sinne dieses Bundesgesetzes gilt als (...)

3. Versorgungsgebiet: der in der Zulassung durch Angabe der Übertragungskapazität sowie der zu versorgenden Gemeindegebiete umschriebene geografische Raum;

4. Übertragungskapazität: die technischen Parameter, wie Sendestandort, Frequenz, Leistung und Antennencharakteristik für die terrestrische Ausstrahlung von Hörfunkprogrammen;

(...)

Das „Versorgungsgebiet“, dessen Erweiterung die Radio Starlet Programm- und Werbegesellschaft mbH beantragt hat, wird jedoch nicht durch die terrestrische Ausstrahlung eines Hörfunkprogramms erzielt; vielmehr erfolgt diese Ausstrahlung über Satellit.

Ferner ist davon auszugehen, dass sich die §§ 10 und 12 PrR-G, welche die Frequenzzuordnung bzw. die Zuordnung neuer Übertragungskapazitäten im PrR-G regeln, - insoweit in ihnen die Rede von Versorgungsgebieten ist - ausschließlich auf die in § 2 Z 3 und Z 4 PrR-G definierten Versorgungsgebiete iSd PrR-G beziehen. Die Erweiterung eines Versorgungsgebietes iSd Privatfernsehgesetzes (PrTV-G) auf Basis der Bestimmungen der §§ 10 und 12 PrR-G kommt daher nicht in Betracht.

Es ergibt sich also durch die Ausstrahlung eines Hörfunkprogramms über Satellit kein der Erweiterung iSd §§ 10 und 12 PrR-G zugängliches Versorgungsgebiet iSd PrR-G. Folglich war auch der auf Zuordnung der verfahrensgegenständlichen terrestrischen

Übertragungskapazität zur Erweiterung des aufgrund der Veranstaltung eines über den digitalen Satelliten ASTRA 1H SES verbreiteten Hörfunkprogramms bestehenden „Versorgungsgebietes“ der Radio Starlet Programm- und Werbegesellschaft mbH gerichtete Eventualantrag derselben zurückzuweisen.

4.4 Frequenzzuordnung nach § 10 PrR-G

Allgemeines

Nach § 10 Abs. 1 PrR-G hat die Regulierungsbehörde die drahtlosen terrestrischen Übertragungskapazitäten nach Frequenz und Standort dem Österreichischen Rundfunk und den privaten Hörfunkveranstaltern unter Berücksichtigung der topographischen Verhältnisse, der technischen Gegebenheiten und der internationalen fernmelderechtlichen Verpflichtungen Österreichs nach Maßgabe und in der Reihenfolge folgender Kriterien zuzuordnen:

„(...) 4. darüber hinaus verfügbare Übertragungskapazitäten sind auf Antrag entweder für die Erweiterung bestehender Versorgungsgebiete heranzuziehen oder die Schaffung neuer Versorgungsgebiete zuzuordnen. Bei dieser Auswahl ist auf die Meinungsvielfalt in einem Verbreitungsgebiet, die Bevölkerungsdichte, die Wirtschaftlichkeit der Hörfunkveranstaltung sowie auf politische, soziale, kulturelle Zusammenhänge Bedacht zu nehmen. Für die Erweiterung ist Voraussetzung, dass durch die Zuordnung ein unmittelbarer Zusammenhang mit dem bestehenden Versorgungsgebiet gewährleistet ist. Für die Schaffung eines neuen Versorgungsgebietes muss gewährleistet sein, dass den Kriterien des § 12 Abs. 6 entsprochen wird.“

Gemäß § 10 Abs. 2 PrR-G sind Doppel- und Mehrfachversorgungen dabei nach Möglichkeit zu vermeiden.

Im gegenständlichen Fall ist nur noch über den Erweiterungsantrag der Lokalradio Innsbruck GmbH zu entscheiden.

Prüfung der Voraussetzungen nach § 10 PrR-G

Die Voraussetzungen für den Erweiterungsantrag der Lokalradio Innsbruck GmbH liegen vor:

Der unmittelbare Zusammenhang des durch die gegenständliche Übertragungskapazität versorgten Gebietes ist, wie sich aus den Berechnungen des Amtssachverständigen ergibt, zum bestehenden Versorgungsgebiet gegeben. Bei einer Zuordnung der Übertragungskapazität an die Lokalradio Innsbruck GmbH ergibt sich eine – zur Herstellung einer durchgehenden Versorgung technisch nicht vermeidbare – Doppelversorgung mit dem Versorgungsgebiet „Innsbruck 92,9 MHz“ in Höhe von etwa 9.000 Einwohnern.

Bei einer Zuordnung zur Erweiterung des Versorgungsgebietes „Raum Köflach“ ist daher § 10 Abs. 2 PrR-G (betreffend die Doppelversorgung innerhalb eines Versorgungsgebietes) relevant.

Anders als § 10 Abs. 2 PrR-G oder § 9 Abs. 3 PrR-G, wonach Personen oder Personengesellschaften desselben Medienverbundes denselben Ort des Bundesgebietes, abgesehen von technisch unvermeidbaren Überschneidungen (spill over), nicht mehr als zweimal versorgen dürfen, sieht § 9 Abs. 1 PrR-G im Wortlaut keine Ausnahme für technisch unvermeidbare Überschneidungen (spill over) vor. In den Erläuterungen zu § 9 Abs. 1 PrR-G (RV 401 BlgNR XXI. GP) heißt es aber wörtlich:

„Die erste Grundregel des § 9 Abs. 1 bringt zum Ausdruck, dass ein und derselben Person durchaus mehrere Zulassungen für die Veranstaltung von Hörfunkprogrammen erteilt werden können, solange sich die von den betreffenden Zulassungen umfassten Versorgungsgebiete (gemeint sind damit jene Gebiete, in denen ein Programm mit einer bestimmten Mindestqualität empfangbar ist, vgl. Erläuterungen § 2 Z 3) nicht überschneiden. Damit ist es unmöglich, dass ein und dieselbe Person bundesweites und regionales oder lokales Radio gleichzeitig betreibt (gleiches gilt für regionales und lokales Radio). Ausgeschlossen ist ferner nach der zweiten Grundregel des § 9 Abs. 1, dass sich ein und dieselbe Person gleichzeitig an Hörfunkveranstaltern unmittelbar zu mehr als 25 % beteiligt oder auf diese sonst direkte Einflussmöglichkeiten (beherrschender Einfluss oder die in § 244 HGB angeführten Fälle) hat, wenn deren Versorgungsgebiete sich überschneiden. Im Ergebnis bedeutet dies, dass theoretisch eine Person durch die Innehabung mehrerer Zulassungen (1. Fall) oder durch die Beteiligung an mehreren Hörfunkveranstaltern (2. Fall) zu jeweils mehr als 25 % (immer vorausgesetzt, dass sich die Versorgungsgebiete nicht überschneiden) die Möglichkeit hat, das gesamte Bundesgebiet mit Hörfunkprogrammen zu versorgen.“

Aus diesen Erläuterungen ergibt sich, dass der Gesetzgeber mit dem Privatradiogesetz die Möglichkeit schaffen wollte, dass eine Person durch Innehabung mehrerer Zulassungen oder durch Beteiligung an mehreren Hörfunkveranstaltern, wodurch dieser Person die Versorgungsgebiete dieser Hörfunkveranstalter zuzurechnen sind, die Möglichkeit haben kann, das gesamte Bundesgebiet bzw. ein größeres, zusammenhängendes Gebiet zu versorgen. Da es aber technisch unmöglich ist, ein größeres, zusammenhängendes Gebiet bzw. das gesamte Bundesgebiet mit einem Hörfunkprogramm zu versorgen, ohne dass es zu technisch unvermeidbaren Überschneidungen (spill over) kommt, muss § 9 Abs. 1 PrR-G dahingehend ausgelegt werden, dass eine technisch unvermeidbare Überschneidung von Versorgungsgebieten, für die eine Person eine Zulassung hat bzw. die einer Person zuzurechnen sind, nicht zu einer unzulässigen Überschneidung von Versorgungsgebieten iSd § 9 Abs. 1 PrR-G führt. Würde man aus der Nichtanführung des spill over in § 9 Abs. 1 (im Unterschied zu § 10 Abs. 2 bzw. § 9 Abs. 3 PrR-G) einen e-contrario-Schluss ziehen und jegliche – technisch nicht vermeidbare – Überschneidung als unzulässig ansehen, so wäre es nicht möglich, dass eine Person Zulassungen in angrenzenden Versorgungsgebieten ausübt.

Die Überschneidungen zwischen dem gegenständlichen Versorgungsgebiet und dem Versorgungsgebiet „Innsbruck 92,9 MHz“ stellen sich nach dem Gutachten des Amtssachverständigen auf Grund der geringen Ausdehnung des Gebietes als unvermeidbar dar, um eine durchgehende Versorgung zu gewährleisten.

Das bisherige Versorgungsgebiet der Lokalradio Innsbruck GmbH umfasst ca. ca. 210.000 Einwohner, woraus sich unter Berücksichtigung der Doppelversorgung für das erweiterte Versorgungsgebiet eine Einwohnerzahl von ca. 244.000 errechnet.

Im Zuge des Ausschreibungsverfahrens nach § 13 PrR-G wurde kein weiterer Antrag auf Zuordnung dieser Übertragungskapazität gestellt. Ein Auswahlverfahren zwischen verschiedenen Antragstellern kommt damit nicht in Betracht.

Eine gesonderte Prüfung der Voraussetzungen der §§ 7-9 PrR-G nach § 5 Abs. 2 Z 2 PrR-G, der sich nur auf Anträge auf Erteilung einer Zulassung bezieht, ist nicht erfolgt. Die Prüfung dahingehend, ob die Voraussetzungen der §§ 7-9 PrR-G vorliegen, erfolgte bei der Antragstellerin bereits bei der Erstzulassung. Darüber hinaus ist im Verfahren jedoch auch nicht herausgekommen, dass sie den §§ 7 bis 9 PrR-G nicht mehr entsprechen würde. Auch § 28 PrR-G, wonach Hörfunkveranstalter stets den §§ 7 bis 9 PrR-G zu entsprechen haben, ist daher genüge getan.

Ebenso wenig ist in einem Verfahren zur Zuordnung von Übertragungskapazitäten zur Erweiterung bestehender Versorgungsgebiete die Glaubhaftmachung der fachlichen, finanziellen und organisatorischen Voraussetzungen nach § 5 Abs. 3 PrR-G, der sich nur auf Anträge auf Erteilung einer Zulassung bezieht, erforderlich.

Somit liegen die Voraussetzungen für eine Zuordnung nach § 10 Abs. 1 Z 4 iVm § 12 Abs. 1 PrR-G vor.

Neufestlegung des Versorgungsgebietes

Gemäß § 3 Abs. 2 PrR-G sind in der Zulassung auch das Versorgungsgebiet festzulegen und die Übertragungskapazitäten zuzuordnen.

Das Versorgungsgebiet ist gemäß § 2 Z 3 PrR-G als jener geografische Raum definiert, der in der Zulassung durch Angabe der Übertragungskapazitäten sowie der zu versorgenden Gemeindegebiete umschrieben wird. Das Versorgungsgebiet wird damit wesentlich bestimmt durch die im Spruch (Spruchpunkt 1.) festgelegte und die bereits früher zugeordneten Übertragungskapazitäten. Mit anderen Worten: Jenes Gebiet, das mit diesen Übertragungskapazitäten in einer „Mindestempfangsqualität“ (RV 401 B1gNR XXI. GP, S 14: „zufrieden stellende durchgehende Stereoversorgung“) versorgt werden kann, stellt das Versorgungsgebiet dar. Konstituierendes Element des Versorgungsgebiets ist daher die Zuordnung der Übertragungskapazitäten, aus denen sich entsprechend der physikalischen Gesetzmäßigkeiten der Funkwellenausbreitung in der speziellen topografischen Situation die versorgten Gebiete ableiten lassen.

Durch die Zuordnung der beantragten Übertragungskapazität wurde das Versorgungsgebiet „Innsbruck 92,9 MHz“ erweitert. Es ist daher die Zulassung abzuändern und das Versorgungsgebiet mit Bezug auf alle der Lokalradio Innsbruck GmbH zugeordneten Übertragungskapazitäten neu festzulegen. Die Bezeichnung „Innsbruck 92,9 MHz“ wurde daher in „Innsbruck und Teile des Tiroler Unterlandes“ geändert.

4.5 Befristung

Da im vorliegenden Fall die Zulassungsdauer unverändert bleibt, war auch bei der fernmelderechtlichen Bewilligung an die bestehende Zulassung anzuknüpfen.

4.6 Auflagen

Die nähere technische Prüfung des Antrages hat ergeben, dass die beantragten technischen Parameter noch nicht entsprechend koordiniert sind. Daher wurde von der Behörde ein Koordinierungsverfahren eingeleitet. Da das endgültige Ergebnis des Koordinierungsverfahrens noch ausständig ist, kann derzeit nur ein Versuchsbetrieb bis auf Widerruf bzw. bis zum Abschluss des Koordinierungsverfahrens bewilligt werden.

Im Falle eines positiven Abschlusses des Koordinierungsverfahrens fällt die Einschränkung der Bewilligung auf Versuchszwecke weg. Im Falle eines negativen Abschlusses des Koordinierungsverfahrens erlischt die Bewilligung.

Gemäß § 81 Abs. 6 TKG 2003 kann die Behörde mit Bedingungen und Auflagen Verpflichtungen, deren Einhaltung nach den Umständen des Falles für den Schutz des Lebens oder der Gesundheit von Menschen, zur Vermeidung von Sachschäden, zur

Einhaltung internationaler Verpflichtungen, zur Sicherung des ungestörten Betriebes anderer Fernmeldeanlagen oder aus sonstigen technischen oder betrieblichen Belangen geboten erscheint, auferlegen.

Von dieser Möglichkeit hat die Behörde hinsichtlich des noch zu führenden Koordinierungsverfahrens Gebrauch gemacht. Nach Abschluss des Koordinierungsverfahrens kann die erteilte Auflage entfallen.

III. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid steht den Parteien dieses Verfahrens das Rechtsmittel der Berufung offen. Die Berufung ist binnen zwei Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Behörde, die diesen Bescheid erlassen hat, einzubringen. Die Berufung hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, zu bezeichnen und einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten. Gemäß § 14 KommAustria-Gesetz (KOG), BGBl. Nr. 31/2001 idF BGBl. Nr. 9/2006, hat die rechtzeitig eingebrachte Berufung abweichend von § 64 Abs. 1 AVG keine aufschiebende Wirkung.

Der Bundeskommunikationssenat kann die aufschiebende Wirkung auf Antrag zuerkennen, wenn nach Abwägung aller berührten Interessen mit dem Vollzug des Bescheides oder mit der Ausübung der mit dem Bescheid eingeräumten Berechtigungen für den Berufungswerber ein unverhältnismäßiger Nachteil verbunden wäre.

Wien, am 25. April 2007

Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria)

Mag. Michael Ogris
Behördenleiter

Beilage 1 zu KOA 1.544/07-001

1	Name der Funkstelle	JENBACH 3																																																																																																																																		
2	Standort	Kanzelkehre																																																																																																																																		
3	Lizenzinhaber	Lokalradio Innsbruck GmbH																																																																																																																																		
4	Senderbetreiber	w.o.																																																																																																																																		
5	Sendefrequenz in MHz	104,10																																																																																																																																		
6	Programmname	Welle 1 Innsbruck																																																																																																																																		
7	Geographische Koordinaten (Länge und Breite)	011E47 10		47N24 44	WGS84																																																																																																																															
8	Seehöhe (Höhe über NN) in m	952																																																																																																																																		
9	Höhe des Antennenschwerpunktes in m über Grund	28																																																																																																																																		
10	Senderausgangsleistung in dBW	17,0																																																																																																																																		
11	Maximale Strahlungsleistung (ERP) in dBW (total)	19,8																																																																																																																																		
12	gerichtete Antenne? (D/ND)	D																																																																																																																																		
13	Erhebungswinkel in Grad +/-	-0,0°																																																																																																																																		
14	Vertikale Halbwertsbreite(n) in Grad +/-	+/-38,0°																																																																																																																																		
15	Polarisation	Vertikal																																																																																																																																		
16	Strahlungsdiagramm bei Richtantenne (ERP)	<table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse; text-align: center;"> <tr> <td style="width: 10%;">Grad</td> <td style="width: 10%;">0</td> <td style="width: 10%;">10</td> <td style="width: 10%;">20</td> <td style="width: 10%;">30</td> <td style="width: 10%;">40</td> <td style="width: 10%;">50</td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td>7,3</td> <td>7,3</td> <td>7,3</td> <td>7,3</td> <td>7,5</td> <td>7,8</td> </tr> <tr> <td>Grad</td> <td>60</td> <td>70</td> <td>80</td> <td>90</td> <td>100</td> <td>110</td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td>8,6</td> <td>9,6</td> <td>11,0</td> <td>12,5</td> <td>14,0</td> <td>15,4</td> </tr> <tr> <td>Grad</td> <td>120</td> <td>130</td> <td>140</td> <td>150</td> <td>160</td> <td>170</td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td>16,6</td> <td>17,6</td> <td>18,4</td> <td>19,0</td> <td>19,4</td> <td>19,6</td> </tr> <tr> <td>Grad</td> <td>180</td> <td>190</td> <td>200</td> <td>210</td> <td>220</td> <td>230</td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td>19,8</td> <td>19,8</td> <td>19,8</td> <td>19,6</td> <td>19,4</td> <td>19,0</td> </tr> <tr> <td>Grad</td> <td>240</td> <td>250</td> <td>260</td> <td>270</td> <td>280</td> <td>290</td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td>18,4</td> <td>17,6</td> <td>16,6</td> <td>15,4</td> <td>14,0</td> <td>12,5</td> </tr> <tr> <td>Grad</td> <td>300</td> <td>310</td> <td>320</td> <td>330</td> <td>340</td> <td>350</td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td>11,0</td> <td>9,6</td> <td>8,6</td> <td>7,8</td> <td>7,5</td> <td>7,3</td> </tr> </table>					Grad	0	10	20	30	40	50	dBW H							dBW V	7,3	7,3	7,3	7,3	7,5	7,8	Grad	60	70	80	90	100	110	dBW H							dBW V	8,6	9,6	11,0	12,5	14,0	15,4	Grad	120	130	140	150	160	170	dBW H							dBW V	16,6	17,6	18,4	19,0	19,4	19,6	Grad	180	190	200	210	220	230	dBW H							dBW V	19,8	19,8	19,8	19,6	19,4	19,0	Grad	240	250	260	270	280	290	dBW H							dBW V	18,4	17,6	16,6	15,4	14,0	12,5	Grad	300	310	320	330	340	350	dBW H							dBW V	11,0	9,6	8,6	7,8	7,5	7,3
Grad	0	10	20	30	40	50																																																																																																																														
dBW H																																																																																																																																				
dBW V	7,3	7,3	7,3	7,3	7,5	7,8																																																																																																																														
Grad	60	70	80	90	100	110																																																																																																																														
dBW H																																																																																																																																				
dBW V	8,6	9,6	11,0	12,5	14,0	15,4																																																																																																																														
Grad	120	130	140	150	160	170																																																																																																																														
dBW H																																																																																																																																				
dBW V	16,6	17,6	18,4	19,0	19,4	19,6																																																																																																																														
Grad	180	190	200	210	220	230																																																																																																																														
dBW H																																																																																																																																				
dBW V	19,8	19,8	19,8	19,6	19,4	19,0																																																																																																																														
Grad	240	250	260	270	280	290																																																																																																																														
dBW H																																																																																																																																				
dBW V	18,4	17,6	16,6	15,4	14,0	12,5																																																																																																																														
Grad	300	310	320	330	340	350																																																																																																																														
dBW H																																																																																																																																				
dBW V	11,0	9,6	8,6	7,8	7,5	7,3																																																																																																																														
17	Das Sendegerät muss dem Bundesgesetz über Funkanlagen und Telekommunikationsendeinrichtungen (FTEG), BGBl. I Nr. 134/2001 idgF, entsprechen.																																																																																																																																			
18	RDS - PI Code		Land	Bereich	Programm																																																																																																																															
	gem. EN 62106 Annex D	lokal	A hex	A hex	53 hex																																																																																																																															
		überregional	hex	hex	hex																																																																																																																															
19	Technische Bedingungen für: Monoausstrahlungen: ITU-R BS.450-2 Abschnitt 1 Stereoaussendungen: ITU-R BS.450-2 Abschnitt 2.2 Mono- und Stereoaussendungen: ITU-R BS.412-9 Abschnitt: 2.5 RDS - Zusatzsignale: EN 62106																																																																																																																																			
20	Art der Programmzubringung (bei Ballempfang Muttersender und Frequenz) Datenleitung bzw. Ballempfang Innsbruck 3 92,9 MHz																																																																																																																																			
21	Versuchsbetrieb gem. 15.14 VO-Funk	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	Zutreffendes ankreuzen																																																																																																																																
22	Bemerkungen																																																																																																																																			